

Statuten des Zweckverbands

Sozialdienst Limmattal (SDL)

Vom 26. September 2021

Statuten des Zweckverbands

SOZIALDIENST LIMMATTAL (SDL)

vom 26. September 2021

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden zusammen unter dem Namen «Sozialdienst Limmattal (SDL)» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schlieren.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der freiwillige Beratung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbietet und in der Suchtprävention und Integration tätig ist.

² Der Zweckverband kann für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 sein Dienstleistungsangebot anpassen. Er bildet für die Angebote Fachstellen.

³ Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks vertraglich an Dritte übertragen.

⁴ Der Zweckverband kann zur Erfüllung des Zwecks Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden und Anschlussverträge

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

² Der SDL kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge oder Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Standorte der Fachstellen

Die Fachstellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des SDL sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. der Vorstand;
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 6 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen und richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den SDL führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsleitung zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Bekanntmachungen

¹ Der SDL nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der SDL sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Der Vorstand orientiert die Bevölkerung und die Verbandsgemeinden regelmässig über wesentliche Verbandsangelegenheiten des SDL.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und das Mehr der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des SDL;
 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 300'000.
-

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des SDL verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
-

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
 4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
 5. die Wahlen;
 6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
 8. ~~Beschlüsse über die Übernahme neuer Aufgaben und~~¹ die Schaffung von neuen Stellen.
-

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des SDL.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des SDL sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

¹ Art. 14 Ziff. 8 mit Bezug auf den Passus «Beschlüsse über die Übernahme neuer Aufgaben und» wurde durch den Regierungsrat nicht genehmigt und wird bei einer nächsten Revision angepasst.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des SDL;
 2. Grundzüge der Finanzierung;
 3. Austritt und Auflösung;
 4. Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
-

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Die drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden (per Stichtag Amtsbeginn der Gemeindebehörden) delegieren eine weitere Person ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung.

² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten.

Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
 3. die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 4. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.
-

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den SDL;
 2. die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen;
 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung, insbesondere die Besoldungsverordnung und die Entschädigung der Verbandsorgane;
 5. die Grundlagen für die Erhebung der Gebühren für die Dienstleistungen;
 6. ihren Organisationserlass;
 7. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
 8. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 9. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
 10. die Genehmigung des Budgets;
 11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 12. die Verwendung eines Ertragsüberschusses;
 13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
 14. die Kenntnisnahme vom Tätigkeitsbericht;
 15. die Übernahme neuer Aufgaben und die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 16. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 300'000, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 17. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.
-

Art. 21 Vorsitz und Aktuariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des SDL leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Geschäftsleitung führt das Aktuariat.

Art. 22 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein.

² Mindestens 5 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

¹ Die Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, können an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Antragsrecht.

² Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter nehmen auf Einladung der Delegiertenversammlung an der Sitzung der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Delegiertenversammlung kann Sachverständige einladen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

³ Die Delegierten sind in der Versammlung zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden gefunden hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des SDL einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde delegiert je ein Mitglied in den Vorstand.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

³ Die Geschäftsleitung führt das Aktuariat.

Art. 29 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
6. der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung;
7. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
8. die Vertretung des SDL nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung und von Pflichtenheften, mit Ausnahme von Pflichtenheften gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziff. 6;
 3. die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter und der Geschäftsleitung;
 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des SDL;
 5. das Handeln für den SDL nach aussen und die Vornahme der Öffentlichkeitsarbeit;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
-

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 100'000 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 50'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.

Art. 32 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Geschäftsstelle oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ An den Vorstandssitzungen nehmen die Geschäftsleitung sowie auf Einladung eine Fachstellenleiterin oder ein Fachstellenleiter teil.

⁴ Der Vorstand kann Sachverständige beziehen.

Art. 34 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder des Vorstands sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Co-Geschäftsführungen sind gestattet und bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des SDL. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss Art. 32 Abs. 1 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

² Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden vom Vorstand in einem Erlass festgehalten.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die RPK besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.8 Die Prüfstelle

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für das Personal sind im Personalreglement SDL geregelt. Besondere Vollzugsbestimmungen werden vom Vorstand in einem Erlass festgelegt.

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 46 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des SDL sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Der SDL führt einen eigenen Haushalt.

³ Der Vorstand stellt das Budget auf und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.

⁴ Die Fristen für die Ablieferung der Zahlen für die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Verbandsgemeinden werden vom Vorstand in einem Erlass festgelegt.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Gebühren für die Dienstleistungen, Einnahmen, Beiträge oder Subventionen gedeckten Betriebskosten der Fachstellen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Massgebend ist die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

² Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird im Grundsatz dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Rückzahlung von Ertragsüberschüssen an die Verbandsgemeinden.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

¹ Der SDL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des SDL im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der SDL ist Eigentümer von gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen, beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 50 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem SDL für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Die Gemeinden haften nicht solidarisch.

² Der Haftungsanteil inkl. Haftungsanteil für Fremdkapitalschulden richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 51 Aufsicht

Der SDL untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Geschäftsleitung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, bei etwaigen nicht einvernehmlich lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diese Zweckverbandsstatuten oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Mediatorin oder Mediators zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen

Gegebenheiten der Verbandsgemeinden. Die streitigen Verbandsgemeinden bestimmen die Mediatorin resp. den Mediator gemeinsam.

⁴ Können die Streitigkeiten nicht innert sechs Monaten durch eine Mediation beigelegt werden, können diese jederzeit auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung erledigt werden.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 53 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf das Jahresende aus dem SDL austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des SDL wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das bei Auflösung des SDL zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

¹ Die Auflösung des SDL ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden möglich.

² Bei der Auflösung des SDL bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Einführung eigener Haushalt

¹ Der SDL führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der SDL erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 56 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den SDL übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den SDL geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des SDL beteiligt sind.²

² Art. 56 der Statuten ist nicht anwendbar, da keine Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden umgewandelt werden können.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der notwendigen Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 16. Juni 2010, genehmigt vom Regierungsrat am 7. September 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021

Der Präsident:

Christian Meier



Die Geschäftsleitung:

Mirjam Schuler Bayoumi



Janine Graf



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1509 vom 15. Dezember 2021

Anhang: Tabelle I

		Stimmberech- tigte ZV (Art. 11)	Delegiertenver- sammlung (Art. 20)	Vorstand (Art. 31)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthalte- nen Ausgaben	<i>einmalig</i>	500'000	500'000	200'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	300'000	100'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausga- ben	<i>einmalig</i>	500'000	500'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	300'000	50'000